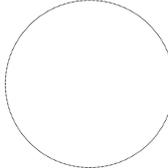


Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe
 Postfach
 3001 Bern
 +41 31 638 60 60
 www.police.be.ch

Erwerbsschein für Sprengmittel (Sprengstoffe und Zündmittel)

(Art. 45 Abs. 1 Sprengstoffverordnung, SprstV)

Firma (nur ausfüllen bei Firmen)	
Firmenname	Sitz / Handelsregister-Nr.
Strasse, Nr.	PLZ, Ort
Gesuchsteller (bevollmächtigte Vertretung; nur ausfüllen, wenn Gesuchsteller nicht Verwendungsberechtigter)	
Name	Vorname(n)
Geburtsdatum	Heimatort
Strasse, Nr.	PLZ, Wohnort
Telefon	Mobiltelefon
Verwendungsberechtigter (Gesuchsteller)	
Name	Vorname(n)
Geburtsdatum	Heimatort
Strasse, Nr.	PLZ, Wohnort
Telefon	Mobiltelefon
E-Mail-Adresse	Sprengausweis-Nr.
Ergänzungsschulung (Datum)	Ausweiskategorie
Bezeichnung der Sprengstoffe/Zündmittel <input type="checkbox"/> mit Zusatzblatt	
Menge	Bezeichnung der Sprengmittel (Artikelname)

Zusätzliche Angaben	
Kleinverbraucher	Verbrauch in 3 Monaten: höchstens 25 kg Sprengstoff und 100 Sprengkapseln / Sprengzünder <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Verkaufsstelle	Name der Verkaufsstelle:
Verwendung	Verwendungszweck:
	Verwendungsort:
	Ort der Aufbewahrung:
Bestätigung/Unterschrift Gesuchsteller (bestätigt, dass die Angaben richtig sind)	
Ort, Datum	Unterschrift Gesuchsteller
Entscheid der zuständigen Behörde	
Beilligt mit Auflagen	
Bestätigung/Unterschrift Kanton	
Ort, Datum	Stempel und Unterschrift der zuständigen Kantonsbehörde
	
Beilligung	
Gültig bis (Gültigkeit des Erwerbsscheins max. ein Jahr, Kleinverbraucher drei Monate)	
Gebühr CHF (gemäss Art. 113 SprstV)	
Hinweise	
<ul style="list-style-type: none"> - Unrichtige oder unvollständige Angaben, die für die Erteilung des Erwerbsscheines von Bedeutung sind und die Verwendung eines mit solchen Angaben erwirkten Erwerbsscheins werden strafrechtlich verfolgt. - Verkäufer/innen und Verbraucher/innen müssen diesen Erwerbsschein zehn Jahre aufbewahren. - Die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG), der Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung, SprstV) sowie die bundesrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf öffentlichen Verkehrswegen (SDR für Strassen, veröffentlicht in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts, SR 741.621 / RSD für Bahnen SR 742.401.6) sind strikte einzuhalten. 	

Einzureichen bei: Kantonspolizei Bern, FB WSG, Postfach, 3001 Bern
Verteiler: Original Verkäufer / Kopie Erwerber und Behörden